

UMWELTRECHT

Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

Green Claims Themenblatt

Über das Blatt

Dieses Themenblatt gibt einen Überblick über relevante rechtlichen Themen im Bereich der Werbung mit Aussagen aus dem Bereich ESG („environmental, social, governance“). Da es hierfür keinen einheitlichen Rechtsrahmen gibt, sondern Vorgaben aus verschiedenen nationalen und europäischen Rechtsakten zu berücksichtigen sind, werden diese hier überblicksartig und zusammengefasst dargestellt.



Impressum

© Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) in Zusammenarbeit mit Ahlhaus Handorn Niermeier Schucht Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („Produktkanzlei“).
Diese Übersicht ersetzt keine Einzelfallprüfung.
Stand: Oktober 2023

Kontakt: allonge@bvmed.de

Entwurf der Green Claims-Richtlinie

Die EU-Kommission hat den Entwurf für eine Green Claims-Richtlinie vorgelegt - für EU-weite einheitliche Standards für die Substantiierung und Werbung mit Green Claims. Damit werden die Möglichkeiten, mit Green Claims zu werben, spürbar eingeschränkt. Der neue rechtliche Rahmen soll freiwillige Umwelt-Werbeaussagen von Gewerbetreibenden gegenüber Verbrauchern regeln. Der Entwurf enthält detaillierte Vorgaben zur Substantiierung der Aussagen. Anzugeben ist, ob die Aussage sich auf den Betrieb, das ganze Produkt oder einen Teil des Produkts bezieht. Die vorzunehmende Bewertung hat auf wissenschaftlicher Basis zu erfolgen und muss belegen, dass die beworbene Umweltauswirkung bezogen auf die Lebensdauer des Produkts erheblich sind. Auch sind Kompensationen von Treibhausgasemissionen von den entsprechenden Emissionen zu trennen und es ist anzugeben, ob eine solche Kompensation durch die Reduzierung oder Entfernung der Emissionen erreicht wird. Green Claims dürfen nur verwendet werden, wenn die darin enthaltenen Aussagen gem. der soeben skizzierten Methodik substantiiert wurden und diese erheblich sind.

Die Schaffung neuer Umweltlabels soll beschränkt werden. Neu ist auch, dass Werbeaussagen, die sich auf ein Endprodukt beziehen, Informationen dazu enthalten müssen, wie der Verbraucher dieses verwenden soll, um die beworbene umweltbezogene Leistung erreichen zu können. Konkrete Informationen zu einem Green Claim müssen zusammen mit diesem veröffentlicht werden, etwa durch Angabe eines Links/QR-Codes. Dabei ist mind. anzugeben:

- Umweltaspekte, Umweltauswirkungen oder Umweltleistung, die Gegenstand der Werbung sind,
- die einschlägigen EU-Normen oder internationale Standards,
- die zugrundeliegenden Studien oder Berechnungen für die Ermittlung und Überwachung der relevanten Umweltaspekte einschließlich deren Ergebnisse, Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Beschränkungen, soweit es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt,
- eine kurze Erläuterung, wie die beworbenen Verbesserungen erreicht werden,
- eine spezielle Konformitätsbescheinigung zur Untermauerung der Angabe (hierzu sogleich) und die Kontaktdaten des Ausstellers der Bescheinigung,
- bei expliziten Umweltangaben mit Klimabezug, die sich auf den Ausgleich von Treibhausgasemissionen stützen, Angaben darüber, in welchem Umfang sie sich auf den Ausgleich stützen und ob sich dieser auf die Verringerung oder den Abbau von Emissionen bezieht, und
- eine verständliche Zusammenfassung der Bewertung in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Claim verwendet wird.

Ganz neu und wichtig sind die Regelungen zur Prüfung und Zertifizierung umweltbezogener Aussagen. Vor der Verwendung eines Green Claims muss dieser der Richtlinie zufolge von einem unabhängigen Dritten, dem Verifizierer, geprüft worden sein. Gleiches gilt für die Verwendung eines Umweltlabels. Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, soll ein Konformitätszertifikat ausgestellt werden, das die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie bescheinigt.

Bei Verstößen sind empfindliche Sanktionen vorgesehen. U.a. sind die Abschöpfung entsprechender Einnahmen, der zeitweilige Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Bußgelder vorgesehen, deren max. Höhe mind. 4% des Jahresumsatzes in den betroffenen Mitgliedsstaaten betragen soll. Aktuell befindet sich der Entwurf im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und wird in den Institutionen beraten.

UMWELTRECHT

Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

Richtlinienvorschlag zur Änderung der UGP-Richtlinie und der Verbraucherrechte-Richtlinie

Die EU-Kommission hat am 30.03.2022 den Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen veröffentlicht.

So sollen im Rahmen des Irreführungstatbestands die ökologischen und sozialen Auswirkungen, die Haltbarkeit und die Reparierbarkeit des Produkts als wesentliche Merkmale aufgenommen werden. Ferner soll eine Umweltaussage über eine künftige Umwelleistung als irreführend gelten, wenn diese ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem getroffen wird. Die so genannte Schwarze Liste mit Geschäftspraktiken, die stets als unlauter gelten, soll insbesondere um folgende Tatbestände erweitert werden:

- Das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, bei der der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umwelleistung, auf die sich die Aussage bezieht, keine Nachweise erbringen kann und
- Das Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht.

Schließlich sollen die vorvertraglichen Informationspflichten gegenüber Verbrauchern um Informationen zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten erweitert werden.

Zu dem Vorschlag haben der Rat und das Europäische Parlament am 19.09.2023 eine Einigung erzielt. Danach ergeben sich gegenüber dem Kommissionsvorschlag insbesondere folgende Änderungen:

- die ausdrückliche Aufnahme unfairer Aussagen, die sich auf die Kompensation von CO₂-Emissionen berufen, in die Liste der stets unlauteren Praktiken,
- strengere Maßnahmen gegen geplante Obsoleszenz,
- eine Präzisierung der Haftung von Unternehmen bezüglich Informationen oder fehlender Informationen über frühzeitige Obsoleszenz, unnötige Software-updates und die ungerechtfertigte Verpflichtung zum Kauf von Ersatzteilen beim Hersteller,
- die Einführung eines harmonisierten Etiketts, um die Sichtbarkeit von gewerblichen Haltbarkeitsgarantien zu erhöhen und
- ein harmonisierter Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

Auch wettbewerbsrechtlich wird daher künftig bei der Verwendung von Green Claims noch mehr Vorsicht als ohnehin schon geboten sein.

Leitlinien der EU-Kommission zu unlauteren Geschäftspraktiken

Am 29.12.2021 hat die EU-Kommission Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt veröffentlicht. In Abschnitt 4.1 der Leitlinien wird relativ ausführlich auf die Anwendung der (wettbewerbsrechtlichen) UGP-Richtlinie auf den Bereich der Nachhaltigkeit eingegangen, insbesondere hinsichtlich Behauptungen zum Umweltschutz und zu Umweltaussagen.

In diesem Kontext werden noch einmal allgemeine lauterkeitsrechtliche Anforderungen betont. So müssen Behauptungen zum Umweltschutz **wahr** sein, sie dürfen keine falschen Informationen enthalten und sie müssen klar, spezifisch, genau und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, um eine Irreführung von Verbrauchern zu vermeiden.

Ferner müssen Unternehmer über wissenschaftliche **Belege** zur Stützung ihrer Aussagen verfügen (und bereit sein, diese den zuständigen Behörden vorzulegen, falls Aussagen angezweifelt werden).

Spiegelbildlich müssen Verbraucher den Claims von Unternehmen zum Umweltschutz vertrauen können. Die Leitlinien geben insbesondere folgende Beispiele zu unwahren Green Claims: Die Verwendung des Begriffs „biologisch abbaubar“ bei einem Produkt, das tatsächlich nicht biologisch abgebaut werden kann oder bei dem dies nicht mittels Tests geprüft wurde sowie die Darstellung von Bambusgeschirr als nachhaltige, wiederverwendbare und umweltfreundliche Alternative zu Kunststoffen, obwohl es sich in Wirklichkeit um eine Mischung aus Kunststoff, Bambus und Harz aus Melamin und Formaldehyd handelt.

Die in der Leitlinie ausgeführten Kriterien sind grundsätzlich auch bei der Auslegung nationaler wettbewerbsrechtlicher Vorschriften in Deutschland zu berücksichtigen.

Mehr bvmed.de/umweltrecht